

14. Dezember 2004

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG [SR 831.40]),
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für Personen, deren Anstellungsverhältnis sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG [BSG 430.250]) richtet.

² Es regelt zudem die berufliche Vorsorge für Angestellte der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und der angeschlossenen Institutionen.

Art. 2

Ausnahmen

¹ In besonderen Fällen kann der Regierungsrat,

- a die Bernische Pensionskasse (BPK) mit der beruflichen Vorsorge für Personen beauftragen, die nach Artikel 1 Absatz 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden, oder
- b die berufliche Vorsorge von weiteren, im Dienst des Kantons stehenden Personen der BLVK übertragen.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise an die zuständige Stelle derjenigen Direktion delegieren, die für die anstellende Schule oder Institution zuständig ist.

Art. 3

Verhältnis zum BVG und FZG

Die BLVK erbringt die Leistungen gemäss dem vorliegenden Gesetz, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach dem BVG und dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG [SR 831.42]).

Art. 4

Freiwillige Versicherung

Die BLVK kann die freiwillige Versicherung gemäss Artikel 46 BVG [SR 831.40] anbieten.

Art. 5

Versicherung bei unbezahlttem Urlaub

¹ Die BLVK bietet versicherten Personen während eines unbezahlten Urlaubs weiterhin eine Versicherungsmöglichkeit an.

² Die versicherte Person hat in diesem Fall die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anstellungsgesetzgebung.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 6

Versicherung bei geringfügiger Schwankung des Beschäftigungsgrades

¹ Die BLVK kann versicherten Personen, deren Beschäftigungsgrad geringfügig sinkt oder steigt, eine Versicherungsmöglichkeit auf dem bisherigen versicherten Verdienst anbieten.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2. Vorsorgeordnung

2.1 Bemessungsgrundlage für Beiträge und Leistungen

Art. 7

¹ Der versicherte Verdienst bildet die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie der Leistungen. Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um die Koordinationsabzüge.

² Als Koordinationsabzüge werden berücksichtigt

- a* ein prozentualer Koordinationsabzug von sechs Prozent des massgebenden Jahreslohnes und
- b* ein summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) durch die Verwaltungskommission festgelegt wird.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der summenmässige Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

2.2 Vorsorgeleistungen

2.2.1 Leistungsübersicht

Art. 8

Die BLVK erbringt gemäss diesem Gesetz folgende Leistungen:

- a* Altersrenten,
- b* Invalidenrenten,
- c* Überbrückungsrenten,
- d* Ehegattenrenten,
- e* Kinderrenten,
- f* Teuerungsausgleich,
- g* Sonderrenten,
- h* Kapitalabfindungen,
- i* Freizügigkeitsleistungen,
- k* Wohneigentumsförderung,
- l* Zuwendungen aus dem Hilfsfonds.

2.2.2 Einzelne Leistungen, Anspruch und Umfang

Art. 9

Altersrente

¹ Anspruch auf eine Altersrente haben Versicherte vom ersten Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses und dem Wegfall der massgebenden Besoldung an, frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres und spätestens auf Ende des Semesters, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

² Die Altersrente wird in Prozenten des zur Zeit des Rücktritts versicherten Verdienstes bemessen.

³ Die maximale Altersrente beträgt 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktritts versicherten Verdienstes. Die versicherte Person hat Anspruch auf die maximale Rente, wenn sie zum Zeitpunkt des Rücktritts 38 Versicherungsjahre aufweist und das 63. Altersjahr vollendet hat.

⁴ In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der zum Zeitpunkt des Rücktritts massgebenden Versicherungsjahre.

⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten und legt die Rentenskala fest.

Art. 10

Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG [SR 830.1]) ganz oder teilweise invalid erklärt werden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der BLVK versichert waren.

² Die Höhe der Invalidenrente entspricht der Höhe der Altersrente, welche die versicherte Person mit vollendetem 65. Altersjahr erreicht hätte.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 11

Überbrückungsrente

¹ Bezieht eine Person von der BLVK eine Altersrente, kann sie, solange sie keine Altersrente der AHV bezieht, eine Überbrückungsrente verlangen, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

² Die versicherte Person hat die bezogene Überbrückungsrente zurückzuzahlen.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 12

Ehegattenrente

¹ Anspruch auf eine Ehegattenrente hat die Witwe oder der Witwer einer versicherten oder einer Rente beziehenden Person, wenn sie oder er

- a für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- b das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet war.

² Die Ehegattenrente der Witwe oder des Witwers einer versicherten Person beträgt

- a 40 Prozent des versicherten Verdienstes zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erreicht hätte, oder
- b 40/65 des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person bis zum 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht hätte.

³ Die Ehegattenrente der Witwe oder des Witwers einer Rente beziehenden Person beträgt 40/65 der von der oder dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 13

Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Kinderrente haben Kinder

- a von Altersrentnerinnen und Altersrentnern,
- b von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern und
- c von verstorbenen Versicherten sowie von verstorbenen Invaliden- oder Altersrentnerinnen und -rentnern.

² Die Kinderrente des Kindes einer Rente beziehenden Person beträgt 10/65 der aktuellen Alters- oder Invalidenrente.

³ Die Kinderrente des Kindes einer verstorbenen versicherten Person beträgt

- a 10 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erreicht hätte oder

b 10/65 des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person bis zum 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht hätte.

⁴ Die Kinderrente des Kindes einer verstorbenen Rente beziehenden Person beträgt 10/65 der von der oder dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 14

Teuerungsausgleich

Die BLVK kann zu ihren Lasten den Rentenberechtigten einen Teuerungsausgleich gewähren, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und sie die notwendigen Schwankungsreserven gebildet hat. Vorbehalten bleibt Artikel 36 Absatz 1 BVG [SR 831.40].

Art. 15

Sonderrentenansprüche

¹ Wird eine versicherte Person in Folge einer Reorganisation unverschuldet entlassen, kann sie Rentenansprüche gemäss der Lehrerstellungs- und Personalgesetzgebung geltend machen. Sie hat eine eventuell bezogene Überbrückungsrente nicht zurückzuzahlen.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber übernimmt die der BLVK daraus entstehenden Mehrkosten. Die Aufwendungen unterliegen dem Lastenausgleich Lehrerbesoldungen, soweit sie durch Reorganisation im Kindergarten oder in der Volksschule verursacht worden sind.

Art. 16

Kapitalabfindungen

¹ Beträgt die Alters- und Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Kinderrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG [SR 831.10]), richtet die BLVK anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus.

² In den übrigen Fällen kann die oder der Anspruchsberechtigte verlangen, dass ihr oder ihm anstelle einer Altersrente mindestens ein Viertel, höchstens aber die Hälfte des Deckungskapitals als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten, insbesondere den Anspruch gemäss Absatz 2 sowie die Frist für dessen Geltendmachung.

Art. 17

Freizügigkeitsleistung

¹ Anspruch auf eine Austrittsleistung hat die versicherte Person, die spätestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der BLVK austritt.

² Die Austrittsleistung entspricht entweder

- a dem Barwert der erworbenen Leistung gemäss Artikel 16 FZG [SR 831.42] oder
- b dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG oder
- c dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 FZG.

³ Sie entspricht dem höchsten der Werte gemäss Absatz 2.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 18

Wohneigentumsförderung

¹ Der Anspruch auf einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 19

Hilfsfonds

¹ Die BLVK führt einen Hilfsfonds zur Linderung von Härtefällen und zur Finanzierung von Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen.

² Der Hilfsfonds wird durch nicht zweckbestimmte Zuwendungen Dritter geäufnet.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2.3 Beiträge

Art. 20

Grundsatz

Das Vorsorgereglement legt die Beiträge so fest, dass die zugesagten Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Art. 21

Ordentliche, wiederkehrende Beiträge

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen mindestens 50 Prozent und höchstens 60 Prozent der wiederkehrenden Beiträge zur Finanzierung der Leistungen.

² Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem Lebensalter gestaffelt werden.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 22

Verdiensterhöhungsbeiträge

1. wegen Teuerungszulage und individuellem Lohnaufstieg

¹ Eine Erhöhung des versicherten Verdienstes durch eine Teuerungszulage oder einen individuellen Lohnaufstieg wird rückwirkend versichert.

² Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet.

³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber leistet einen mindestens gleich hohen Beitrag wie die versicherte Person.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten. Es kann vorsehen, dass

a die versicherte Person ab dem 50. Altersjahr auf die rückwirkende Versicherung verzichten kann und

b die Aufteilung der Beitragslast zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite nach dem Lebensalter der versicherten Person erfolgt.

Art. 23

2. wegen Erhöhung des Beschäftigungsgrads

¹ Eine Erhöhung des versicherten Verdienstes durch eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades kann durch die versicherte Person rückwirkend versichert werden.

² Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet.

³ Die versicherte Person leistet den gesamten einmaligen Verdiensterhöhungsbeitrag.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 24

Freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten leisten.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

3. Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Bernische Lehrerversicherungskasse

3.1 Aufgabe, Rechtsform und Sitz

Art. 25

Aufgabe

Die BLVK führt für die Versicherten die berufliche Vorsorge nach diesem Gesetz durch.

Art. 26

Rechtsform und Sitz

¹ Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz im Kanton Bern.

Art. 27

Angeschlossene Institutionen

¹ Die BLVK kann mit Institutionen, die auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens im Kanton Bern tätig sind oder dazu einen Bezug haben, Anschlussverträge abschliessen.

² Das Anschlussreglement regelt die Einzelheiten.

3.2 Organisation

3.2.1 Organe

Art. 28

Die Organe der BLVK sind

- a die Delegiertenversammlung,
- b die Verwaltungskommission,
- c die Direktorin oder der Direktor.

3.2.2 Delegiertenversammlung

Art. 29

Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Personen zusammen, die bei der BLVK versichert sind.

² Die Versicherten wählen die Delegierten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

³ Auf je 250 Versicherte entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren durch Verordnung.

⁵ Die Delegiertenversammlung regelt ihre Organisation und konstituiert sich selbst.

Art. 30

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung erlässt im Rahmen von Artikel 31 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervereinerinnen und Arbeitnehmervereiner in die Verwaltungskommission.

² Sie wählt die Arbeitnehmervereinerinnen und Arbeitnehmervereiner in die Verwaltungskommission.

³ Sie wirkt mit bei der Erarbeitung der Verordnung für die Wahl der Delegierten.

⁴ Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

⁵ Sie besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Belangen der BLVK und wird alljährlich von der Verwaltungskommission und der Direktion über den Geschäftsverlauf orientiert.

3.2.3 Verwaltungskommission

Art. 31

Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern.

² Ihre Mitglieder verfügen über die nötigen fachlichen Kenntnisse insbesondere in den Bereichen

Strategie, Führung, Risikobeurteilung und Sozialversicherungswesen und die nötigen persönlichen Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Teamfähigkeit und Entscheidungskraft. Die Anforderungsprofile der Delegiertenversammlung und des Regierungsrates umschreiben die Einzelheiten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie kann zur Vorbereitung der Geschäfte Fachleute beiziehen oder Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht der Verwaltungskommission angehören müssen.

Art. 32

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Verwaltungskommission ist das strategische Führungsorgan der BLVK. Sie übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Im Übrigen hat sie folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- a Ernennung der Direktorin oder des Direktors,
- b Wahl der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge,
- c Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d Erlass der vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente,
- e Erlass der weiteren Reglemente,
- f Einleitung, Beschluss und Beantragung der notwendigen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung,
- g Festlegen des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten,
- h Festlegen des summenmässigen Koordinationsabzugs,
- i Beschlüsse zur Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds,
- k Festlegen des jährlichen Beitrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen und,
- l Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen.

² Die Reglemente legen die weiteren Aufgaben und Befugnisse fest.

3.2.4 Direktorin oder Direktor

Art. 33

¹ Die Direktorin oder der Direktor besorgt die laufenden Geschäfte und nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission und deren Ausschüsse teil.

² Sie oder er regelt die Geschäftsführung und stellt das Personal an.

³ Die Reglemente legen die weiteren Aufgaben und Befugnisse fest.

3.3 Arbeitsverhältnis

Art. 34

Das Arbeitsverhältnis der Direktorin oder des Direktors sowie des Personals untersteht dem Obligationenrecht.

3.4 Verantwortlichkeit

Art. 35

Die Verantwortlichkeit der mit der Geschäftsführung und Verwaltung der BLVK betrauten Personen richtet sich nach den Vorschriften des BVG.

3.5 Datenschutz

Art. 36

¹ Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986

[BSG 152.04].

² Die Vorschriften des BVG über das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe gelten, soweit das BVG dies vorsieht, und sinngemäss für das Bearbeiten von Personendaten für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Versicherungen.

3.6 Vermögen, Finanzierung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts

Art. 37

Vermögen

Das Vermögen wird durch Beiträge der Versicherten, des Kantons und der angeschlossenen Institutionen, durch Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, freiwillige Zuwendungen sowie durch die Erträge der Anlagen und weitere Einnahmen geäufnet.

Art. 38

Bilanzierung

Die BLVK wird nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt.

Art. 39

Vermögensanlage

¹ Das Vermögen der BLVK ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gesichert sind.

² Die Verwaltungskommission erlässt im Anlagereglement Richtlinien für die Vermögensanlage und deren Überwachung.

Art. 40

Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts

1. Allgemeines

Leistungsverbesserungen oder eine Senkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und die notwendigen Schwankungsreserven gebildet sind.

Art. 41

2. Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung

¹ Bei Unterdeckung leitet die Verwaltungskommission die im Rahmen der Bestimmungen des BVG möglichen Massnahmen zur Behebung ein.

² Die Verwaltungskommission beschliesst

- a die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden notwendigen Massnahmen,
- b die notwendigen Beitragsanpassungen im Vorsorgereglement,
- c die möglichen zeitlich befristeten Beiträge gemäss Absatz 3 im Vorsorgereglement und
- d die möglichen Leistungsanpassungen gemäss den Absätzen 5 und 6 im Vorsorgereglement.

³ Die BLVK kann im Vorsorgereglement im Rahmen der Bestimmungen des BVG zeitlich befristet Beiträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Renterinnen und Rentnern zur Behebung der Unterdeckung erheben.

⁴ Sie kann im Vorsorgereglement die Möglichkeit von Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss BVG vorsehen.

⁵ Sie kann im Vorsorgereglement

- a die für die maximale Altersrente nötige Anzahl Versicherungsjahre auf höchstens 40 heraufsetzen,
- b die für die maximale Altersrente nötigen Altersjahre auf höchstens 65 heraufsetzen.

⁶ Sie nimmt bei den übrigen Leistungen die Anpassungen vor, die sich aus den Anpassungen gemäss Absatz 5 ergeben.

⁷ Die angeschlossenen Institutionen haben anteilmässig an die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung beizutragen.

Art. 42

3. Ausgabenbefugnisse

¹ Der Grosse Rat beschliesst über die mit den Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung verbundenen Ausgaben des Kantons abschliessend, wenn diese die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrates übersteigen.

² Er beschliesst ebenfalls abschliessend über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 41 Absatz 4.

3.7 Kontrolle

Art. 43

Die Kontrollstelle und die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nehmen die jährliche und periodische Prüfung nach den Vorschriften des BVG vor.

3.8 Reglemente

Art. 44

Vorsorgereglement und Anschlussreglement

¹ Die Verwaltungskommission erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement.

² Das Vorsorgereglement enthält insbesondere Bestimmungen über

- a* die Voraussetzungen, den Umfang, den Beginn und das Ende sowie Beschränkungen oder Erweiterungen der Versicherung,
- b* die mit der Versicherung verbundenen Rechte und Pflichten,
- c* die Leistungen der BLVK sowie deren Abtretung, Vorbezug, Verpfändung, Rückzahlung, Rückforderung, Verrechnung und Anrechnung,
- d* den versicherten Verdienst,
- e* den Einkauf in die Versicherung und die Versicherung bei unbezahltem Urlaub,
- f* die Voraussetzungen für den vorzeitigen Rentenbezug,
- g* die Beitragspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere die Höhe und Staffelung nach dem Alter,
- h* die Voraussetzungen für die Leistung einer Invalidenrente,
- i* die Voraussetzungen für die weiteren Leistungen, insbesondere für die Ehegatten- und Kinderrente, und
- k* die Kürzung von Leistungen wegen Überentschädigung.

³ Das Anschlussreglement enthält Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen und regelt die Vertretung der angeschlossenen Institutionen in den Organen der BLVK.

Art. 45

Weitere Reglemente

Die Verwaltungskommission erlässt die für die Führung der BLVK notwendigen Reglemente.

3.9 Regierungsrat

Art. 46

¹ Der Regierungsrat erlässt die Verordnung für die Wahl der Delegierten.

² Er genehmigt das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement.

³ Er formuliert die Trägerschaftsstrategie.

⁴ Er erlässt im Rahmen von Artikel 31 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in der Verwaltungskommission.

⁵ Er wählt die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission.

3.10 Aufsichtsbehörde gemäss BVG

Art. 47

Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht nach den Bestimmungen des BVG aus.

4. Rechtspflege

Art. 48

¹ Streitigkeiten zwischen der BLVK, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Verwaltungsgericht entschieden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49

Unterdeckung

1. Massnahmen

¹ Die bisherige Verwaltungskommission und der Regierungsrat leiten die im Rahmen der Bestimmungen des BVG notwendigen Massnahmen zur Behebung der bestehenden Unterdeckung ein. Artikel 41 dieses Gesetzes ist anwendbar.

² Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über den Stand der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung und über das Risiko einer Inanspruchnahme der Staatsgarantie.

³ Der Grosse Rat beschliesst über die damit verbundenen Ausgaben abschliessend. Er beschliesst zudem über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 41 Absatz 4 abschliessend.

⁴ Die Gemeinden und die angeschlossenen Institutionen beteiligen sich an den Beiträgen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Artikel 41 Absatz 3 nur solange die Deckungslücke mehr als 200 Millionen Franken beträgt.

Art. 50

2. Staatsgarantie

¹ Solange der Deckungsgrad weniger als 100 Prozent beträgt, übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK.

² Die Staatsgarantie fällt mit der Genehmigung der Rechnung desjenigen Jahres dahin, in dem erstmals ein Deckungsgrad von 100 Prozent ausgewiesen wird.

Art. 51

Bisherige Rentenansprüche

¹ Der Anspruch von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Invalidenrente oder eine Zusatzrente beziehen, bleibt bestehen. Massnahmen gemäss Artikel 49 bleiben vorbehalten.

² Der Anspruch von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Invalidentaggeld oder eine Zusatzrente beziehen, bleibt so lange bestehen bis abgeklärt ist, ob ihnen eine Invalidenrente gemäss diesem Gesetz zusteht. Massnahmen gemäss Artikel 49 bleiben vorbehalten.

³ Der Anspruch von Witwen und Witwern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Ehegattenrente beziehen, bleibt bestehen. Massnahmen gemäss Artikel 49 bleiben vorbehalten.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 52

Überbrückungsrenten

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Überbrückungsrente beziehen, sind von der Pflicht der Rückzahlung gemäss Artikel 11 Absatz 2 ausgenommen.

² Personen, die spätestens am 1. August 2007 erstmals eine Überbrückungsrente beziehen, sind von der Pflicht zur Rückzahlung gemäss Artikel 11 Absatz 2 ebenfalls ausgenommen.

³ Personen, die zwischen dem 2. August 2007 und dem 1. August 2009 erstmals eine Überbrückungsrente beziehen, haben die Hälfte der bezogenen Überbrückungsrente zurückzuzahlen.

⁴ Massnahmen gemäss Artikel 49 bleiben vorbehalten.

⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Art. 53

Neue Delegiertenversammlung

¹ Die Delegierten werden gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen erstmals auf den ersten Tag des neunten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt.

² Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die bisherigen Delegierten die Aufgaben der Delegiertenversammlung gemäss diesem Gesetz wahr. Die Amtsdauer der bisherigen Delegierten endet am letzten Tag des achten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 54

Neue Verwaltungskommission

¹ Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen auf den ersten Tag des 13. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder der neuen Verwaltungskommission gemäss diesem Gesetz und den Anforderungsprofilen.

² Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die bisherige Verwaltungskommission die Aufgaben der Verwaltungskommission gemäss diesem Gesetz wahr. Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission endet am letzten Tag des 12. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 55

Beschlüsse und Reglemente

Der Regierungsrat, die bisherige Delegiertenversammlung und die bisherige Verwaltungskommission fassen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die notwendigen Beschlüsse und erlassen die Reglemente gemäss diesem Gesetz.

Art. 56

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG) [BSG 153.41]
2. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) [BSG 430.250]

Art. 57

Aufhebung eines Erlasses

Das Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD) wird aufgehoben (BSG 430.261).

Art. 58

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Dezember 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1357 vom 27. April 2005:

1. Das Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. Juni 2005 in Kraft,
2. Artikel 56, Ziffer 1 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anhang

14.12.2004 G

BAG 05–29, in Kraft am 1. 6. 2005